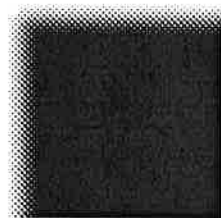


Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln

33

**Ordnung zur Änderung der
Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Kunsthochschule für Medien Köln
vom 11. Juni 2019**



**Kunsthochschule
für Medien Köln
Academy of
Media Arts Cologne**

Aufgrund des § 49 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), hat das Studierendenparlament folgende Änderungen der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Kunsthochschule für Medien Köln 01. Juli 2007 in der Fassung vom 06. Februar 2019 (Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln Nr. 26) beschlossen:

Artikel 1

1) § 3 – Zusammensetzung des Beitrages wird wie folgt geändert:

„Der Beitrag in Höhe von insgesamt 234 € setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

- 1. Studentische Selbstverwaltung inkl. Geräteversicherung: 1,72€*
- 2. Semesterticket (inkl. NRW-Ticket): 185,60€*
- 3. Geräteversicherung: 44,93€*
- 4. Studierendensport: 1,75€*


2) § 7– Inkrafttreten wird wie folgt geändert:

„Diese Fassung der Beitragsordnung wird in der Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln veröffentlicht. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung ab dem Wintersemester 2019/20 zum 01. Oktober 2019 in Kraft.“

Artikel 2

Die Änderungen wird gemeinsam mit einer vollständigen Lesefassung der geänderten Beitragsordnung in der „Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln“ veröffentlicht. Die geänderte Fassung tritt mit Wirkung für das Wintersemester 2019/2020 zum 01. Oktober 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 11. Juni 2019 und der Genehmigung des Rektorats der Kunsthochschule für Medien Köln vom 05. Juli 2019.



Präsidentin des Studierendenparlaments



Rektor

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Kunsthochschule für Medien Köln

Gemäß § 49 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gibt sich die Studierendenschaft der Kunsthochschule für Medien Köln folgende Beitragsordnung (BO):

§ 1 - Gegenstand

Die verfasste Studierendenschaft der Kunsthochschule für Medien Köln erhebt in jedem Semester von allen Studierenden einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Selbstverwaltung, des Semestertickets, der Geräteversicherung und des Hochschulsports.

§ 2 - Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht bei Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung.

§ 3 - Zusammensetzung des Beitrags

Der Beitrag in Höhe von insgesamt 234 € setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

1. Studentische Selbstverwaltung inkl. Geräteversicherung: 1,72€
2. Semesterticket (inkl. NRW-Ticket): 185,60€
3. Geräteversicherung: 44,93€
4. Studierendensport: 1,75€

§ 4 - Ausnahmen von der Beitragspflicht

(1) Von der Entrichtung des Beitragsanteiles nach § 3 Nr. 2 ausgenommen sind:

1. Studierende, die gemäß § 145 SGB IX einen Anspruch auf kostenlose Beförderung haben.
2. Studierende, die aufgrund einer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können.

Sie erhalten kein Semesterticket.

(2) Beurlaubten Studierenden wird auf Antrag der Beitragsanteil nach § 3 Nr. 2 erlassen. In diesem Fall ist das Semesterticket durch das Studierendensekretariat zu entwerfen. Hat der beurlaubte Studierende den Beitrag bereits entrichtet, so wird ihm für jeden seit der Entwertung des Semestertickets noch nicht begonnenen Monat des entsprechenden Semesters ein Sechstel des gezahlten Beitragsanteils nach § 3 Nr. 2 erstattet.

(3) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 und 2 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 5 - Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann eine Förderung aus Mitteln der Studierendenschaft (Sozialfonds) gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht. Näheres regelt die Satzung über Durchführung und Verwaltung von Sozialfonds der Studierendenschaft der Kunsthochschule für Medien Köln.

§ 6 - Verwendung des Beitragsaufkommens

(1) Das Beitragsaufkommen wird wie folgt verwendet:

1. die Anteile nach § 3 Nr. 1 für die studentische Selbstverwaltung,
2. die Anteile nach § 3 Nr. 2 für das Semesterticket,
3. die Anteile nach § 3 Nr. 3 für die Geräteversicherung,
4. die Anteile nach § 3 Nr. 4 für den Studierendensport.

(2) Der Anteil für die studentische Selbstverwaltung darf nur für ihre satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

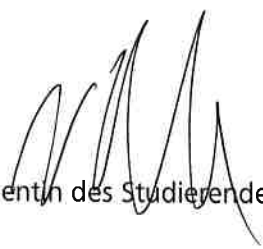
(3) Innerhalb der Zweckbestimmungen verwaltet der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Kunsthochschule für Medien Köln das Beitragsaufkommen in eigener Verantwortung.


(4) Für die Benutzung des Semestertickets und die Inanspruchnahme der Geräteversicherung sowie der Angebote des Studierendensports gelten die jeweils maßgeblichen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Die Regelungen dieser Beitragsordnung bleiben davon unberührt.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Fassung der Beitragsordnung wird in der Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln veröffentlicht. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung ab dem Wintersemester 2019/20 zum 01. Oktober 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 11. Juni 2019 und der Genehmigung des Rektorats der Kunsthochschule für Medien Köln vom 05. Juli 2019.


Die Präsidentin des Studierendenparlaments


Der Rektor